



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. Juni 2008

Nr. 43

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für das
Auswahlverfahren in den Diplomstudiengängen
Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Technomathematik
und Lehramt Mathematik an Gymnasien an der
Universität Karlsruhe (TH)**

170

Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in den Diplomstudiengängen Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Technomathematik und Lehramt Mathematik an Gymnasien an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 02. Juni 2008

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren in den Diplomstudiengängen Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Technomathematik und Lehramt Mathematik an Gymnasien an der Universität Karlsruhe (TH) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02. Juni 2008 erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 3 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

Nr. 3: eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung in dem Studiengang Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Technomathematik oder Mathematik (Lehramt) oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. § 8 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

4. § 10 wird umbenannt und wie folgt geändert:

§ 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangfolge.

(2) Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 02. Juni 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)